

Einladung zur Hauptversammlung 2008

The Multi Service Group.

 **BILFINGER** | **BERGER**

Ordentliche Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am

Mittwoch, dem 21. Mai 2008, 10.00 Uhr,

im Congress Center Rosengarten, Musensaal,
Rosengartenplatz 2, Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und der Lageberichte für die Bilfinger Berger AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2007 ausgewiesene Bilanzgewinn von EUR 66.952.983,60 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,80 je dividendenberechtigter Stückaktie = EUR 66.952.983,60.

Dieser Gewinnverwendungsvorschlag basiert auf dem am 19. Februar 2008 (Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses) dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von EUR 111.588.306 eingeteilt in 37.196.102 Stückaktien. Aufgrund eines Erwerbs eigener Aktien kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns verringern. In diesem Fall werden Vorstand und Aufsichtsrat in der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von EUR 1,80 je dividendenberechtigter Stückaktie einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten. Die Anpassung erfolgt dabei in der Weise, dass in dem Umfang, in dem sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme verringert, der Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen wird.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.
- b) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim, wird zudem zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Geschäftsjahr 2008 bestellt.

6. Beschlussfassungen über die Änderung von den Aufsichtsrat betreffenden Satzungsbestimmungen

a) Beschlussfassung über die Änderung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 9 der Satzung

Der Aufsichtsrat setzt sich zukünftig entsprechend der Bekanntmachung des Vorstands der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. November 2007 gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes 1976 (MitbestG 1976) aus je zehn Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 tritt nach § 97 Abs. 2 Satz 2 AktG die bisherige Bestimmung in § 9

der Satzung über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder außer Kraft, da sie den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht. § 9 der Satzung soll deshalb den anzuwendenden Bestimmungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen demgemäß vor, wie folgt zu beschließen:

§ 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern.“

b) Beschlussfassung über die Änderung der Bestimmung zur Aufsichtsratsvergütung in § 14 der Satzung

Die in § 14 der Satzung geregelte Aufsichtsratsvergütung soll im Hinblick auf die in den letzten Jahren deutlich angestiegene Dividendenhöhe angepasst werden. Dazu sollen einerseits die feste Vergütung und der Mindestbetrag der Dividende je Aktie, ab dem neben der festen auch eine veränderliche Vergütung gezahlt wird, angehoben und andererseits der Betrag, der als veränderliche Vergütung je Cent Dividende über dem maßgeblichen Mindestbetrag gezahlt wird, herabgesetzt werden. Außerdem soll die abhängig von der Ausübung bestimmter Funktionen im Aufsichtsrat erfolgende Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung neu gestaffelt werden. Darüber hinaus soll eine Änderung im Zusammenhang mit der neuen Empfehlung in Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 14. Juni 2007) erfolgen: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten schon bisher für ihre Mitarbeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz eine erhöhte Vergütung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Gemäß der neuen

Empfehlung in Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Die Satzungsvorschrift des § 14 soll in diesem Zusammenhang dahingehend ergänzt werden, dass auch die Mitglieder des Nominierungsausschusses keine erhöhte Vergütung erhalten. Die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung soll erstmals für das Geschäftsjahr 2008 gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen demgemäß vor, wie folgt zu beschließen:

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Geschäftsjahr 2008 neben dem Ersatz ihrer Auslagen jährlich eine feste Vergütung von Euro 40.000,- sowie eine veränderliche Vergütung von Euro 300,- für jeden Cent, um welchen die an die Aktionäre verteilte Dividende Euro 0,80 je Aktie übersteigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, die Vorsitzenden der Ausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz und des Nominierungsausschusses, erhalten das Eindreiviertelfache dieser Beträge, der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz und des Nominierungsausschusses, erhalten das Anderthalbfache dieser Beträge. Übt ein Aufsichtsratsmitglied mehrere der genannten Funktionen aus, steht ihm nur einmal die jeweils höchste Vergütung zu.

Die Vergütung wird jeweils nach der Hauptversammlung gezahlt, die den Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr entgegennimmt. Die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.“

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich zukünftig entsprechend der Bekanntmachung des Vorstands der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. November 2007 gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG 1976 aus je zehn Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 erlischt nach § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG das Amt sämtlicher amtierender Aufsichtsratsmitglieder. Die Vertreter der Anteilseigner sollen daher in der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 neu gewählt werden. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen (wobei die Wahl jeweils als Einzelwahl erfolgen soll):

Die Herren

- a) Hans Bauer,
wohnhaft in Nürnberg,
ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der HeidelbergCement AG, Heidelberg (Branche: Baustoffe),
- b) Dr. Horst Dietz,
wohnhaft in Berlin,
Geschäftsführer der DIETZ Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, Berlin
(Branche: Unternehmensberatung),

jeweils mit der Maßgabe, dass sie nicht für die Höchstdauer gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung, sondern – zur Umsetzung der Anregung in Ziffer 5.4.6 Deutscher Corporate Governance Kodex – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder endet danach mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010), sowie die Herren

- c) Dr. rer. nat. John Feldmann,
wohnhaft in Ludwigshafen,
Mitglied des Vorstands der BASF SE,
Ludwigshafen (Branche: Chemie),
- d) Prof. Dr. Hermut Kormann,
wohnhaft in Heidenheim,
ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Voith AG,
Heidenheim (Branche: Maschinenbau),
- e) Thomas Pleines,
wohnhaft in München,
Mitglied des Vorstands der Allianz Deutschland AG,
München (Branche: Versicherungen) und
Vorsitzender des Vorstands der Allianz Versicherungs
AG, München (Branche: Versicherungen),
- f) Dr.-Ing. E.h. Rudolf Rupprecht,
wohnhaft in Augsburg,
ehemaliger Vorsitzender des Vorstands
der MAN Aktiengesellschaft, München
(Branche: Fahrzeug- und Maschinenbau),

- g) Bernhard Schreier,
wohnhaft in Bruchsal,
Vorsitzender des Vorstands der
Heidelberger Druckmaschinen AG,
Heidelberg (Branche: Druckmaschinen),
- h) Udo Stark,
wohnhaft in München,
ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der
MTU Aero Engines Holding AG,
München (Branche: Triebwerksherstellung),
- i) Prof. Dr. Klaus Trützscher,
wohnhaft in Gelsenkirchen,
Mitglied des Vorstands der
Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg
(Branche: Handel/Dienstleistungen),
- j) Bernhard Walter,
wohnhaft in Bad Homburg,
ehemaliger Sprecher des Vorstands der
Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main
(Branche: Kreditinstitut),

jeweils mit der Maßgabe, dass sie gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder endet danach mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2013).

Der Aufsichtsrat schlägt außerdem vor, Herrn

k) Dr. jur. Peter Thomsen,
wohnhaft in Weinheim,
selbständiger Rechtsanwalt in Heidelberg,

zum Ersatzmitglied für sämtliche der unter lit. a) bis j) gewählten Aufsichtsratsmitglieder zu wählen mit der Maßgabe, dass (1) er Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn unter lit. a) bis j) gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen, (2) er seine Stellung als Ersatzmitglied für die dann noch vorhandenen der unter lit. a) bis j) gewählten Aufsichtsratsmitglieder zurückerlangt, sobald die Hauptversammlung für das vorzeitig ausgeschiedene und durch ihn ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt – falls er für ein unter lit. a) oder b) gewähltes Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat eingetreten ist, jedoch spätestens mit Ablauf der restlichen Amtszeit des unter lit. a) bzw. b) gewählten Aufsichtsratsmitglieds –, (3) für den Fall, dass mehrere der unter lit. a) bis j) gewählten Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen, die Weggefallenen in der Reihenfolge unter lit. a) bis j) ersetzt werden, (4) sich seine Amtszeit als Ersatzmitglied nach der Amtszeit der unter lit. c) bis j) gewählten Aufsichtsratsmitglieder richtet und (5) sich bei einem Eintritt in den Aufsichtsrat die Amtsdauer als Aufsichtsratsmitglied auf die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung beschränkt, in der eine Neuwahl erfolgt – falls er für ein unter lit. a) oder b) gewähltes Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat eingetreten ist, jedoch höchstens auf die restliche Amtszeit des unter lit. a) bzw. b) gewählten Aufsichtsratsmitglieds.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu den vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen:

a) Hans Bauer

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

keine

b) Dr. Horst Dietz

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

ABB AG, Mannheim

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

E&Z Industrie-Lösungen GmbH, Duisburg
(Vorsitzender des Gesellschafterausschusses)

c) Dr. rer. nat. John Feldmann

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

BASF Coatings AG, Münster*,

Wintershall AG, Kassel (Vorsitzender)*,

Wintershall Holding AG, Kassel (Vorsitzender)*

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

COFACE Holding AG, Mainz (Mitglied des Beirates)

d) Prof. Dr. Hermut Kormann

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Berthold Leibinger GmbH, Ditzingen
(persönlich haftende Gesellschafterin der
Trumpf GmbH & Co. KG, Ditzingen),
SMS Demag AG, Düsseldorf,
Universitätsklinikum Ulm, Anstalt öffentlichen
Rechts, Ulm**

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Trumpf GmbH & Co. KG, Ditzingen
(Mitglied des Verwaltungsrates)

e) Thomas Pleines

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

DEKRA AG, Stuttgart,
DEKRA Automobil GmbH, Stuttgart,
Vereinte Spezial Versicherung Aktiengesellschaft,
München (Vorsitzender)*

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

keine

f) Dr.-Ing. E.h. Rudolf Rupprecht

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Bayerische Staatsforsten, Anstalt öffentlichen
Rechts, Regensburg**,
MAN Aktiengesellschaft, München,
Salzgitter AG, Salzgitter,
SMS GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:
keine

g) Bernhard Schreier

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

ABB AG, Mannheim,
Heidelberg Druckmaschinen Vertrieb Deutschland GmbH, Heidelberg (Vorsitzender)*

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Heidelberg Americas, Inc., Kennesaw/USA (Chairman of the Board of Directors)*,
Heidelberger Druckmaschinen Austria Vertriebs-GmbH, Wien/Österreich (Mitglied des Beirates)*,
Heidelberger Druckmaschinen Osteuropa Vertriebs-GmbH, Wien/Österreich (Mitglied des Beirates)*,
Heidelberg Graphic Equipment Ltd., Brentford/UK (Chairman of the Board of Directors)*,
Heidelberg Japan K.K., Tokio/Japan (Member of the Board of Directors)*,
Heidelberg USA, Inc., Kennesaw/USA (Chairman of the Board of Directors)*

h) Udo Stark

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Cognis GmbH, Monheim,
MTU Aero Engines Holding AG, München,
Oystar Holding GmbH, Karlsruhe/Stutensee (stv. Vorsitzender)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Prysmian S.p.A., Mailand/Italien (Mitglied des Aufsichtsrats)

i) Prof. Dr. Klaus Trützscher

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Allianz Versicherungs AG, München,

Celesio AG, Stuttgart*,

TAKKT AG, Stuttgart (stv. Vorsitzender)*

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Wilh. Wehrhahn KG, Neuss

(Mitglied des Verwaltungsrats)

j) Bernhard Walter

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Daimler AG, Stuttgart,

Deutsche Telekom AG, Bonn,

Henkel KGaA, Düsseldorf,

Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH,

Meissen (stv. Vorsitzender),

Wintershall AG, Kassel (stv. Vorsitzender),

Wintershall Holding AG, Kassel (stv. Vorsitzender)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

keine

Vom Aufsichtsrat als Ersatzmitglied vorgeschlagene Person:

k) Dr. jur. Peter Thomsen

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

keine

Bei den mit * gekennzeichneten Mandaten handelt es sich um Konzernmandate im Sinne des § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG bzw. um Konzernmandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien. Bei den mit ** gekennzeichneten Mandaten handelt es sich um solche in gesetzlich vorgesehenen inländischen Aufsichtsräten, die nicht Aufsichtsräte von Handelsgesellschaften im Sinne des § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG sind.

8. Beschlussfassungen über die Ausgliederung der Sparten ‚Hochbau‘ und ‚Ingenieurbau‘

Die Sparten ‚Hochbau‘ und ‚Ingenieurbau‘ der Bilfinger Berger AG sollen im Wege der Ausgliederung auf zwei rechtlich selbständige, hundertprozentige Tochtergesellschaften – und zwar die Sparte ‚Hochbau‘ auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main und die Sparte ‚Ingenieurbau‘ auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH mit Sitz in Wiesbaden – übertragen werden. Damit wird eine konzernweit einheitliche, konsistente Konzernstruktur geschaffen und die rechtliche Konzernorganisation an die schon bisher tatsächlich praktizierte organisatorische Konzernstruktur angepasst. Die Hauptversammlung soll in diesem Zusammenhang zum einen über die Anpassung des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands der Bilfinger Berger AG an die beabsichtigte neue Konzernstruktur und zum anderen über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, den die Bilfinger Berger AG mit der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH zur Umsetzung der neuen rechtlichen Organisationsstruktur abgeschlossen hat, Beschluss fassen. Außerdem soll die Hauptversammlung in diesem Zusammenhang über die Zustimmung zu zwei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen Beschluss fassen, die die Bilfinger Berger AG mit der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH abgeschlossen hat.

a) **Beschlussfassung über die Anpassung des Unternehmensgegenstands in § 3 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind:

- Planung, Leitung und Ausführung von Bauleistungen für fremde und eigene Rechnung,
- Entwicklung und Herstellung von Anlagen und Systemen, insbesondere in der Energie-, Verfahrens- und Umwelttechnik sowie im Maschinenbau,
- kaufmännisches, technisches und infrastrukturelles Facility Management sowie Erbringung sonstiger Immobiliendienstleistungen jeglicher Art,
- Wartung, Instandhaltung und Instandhaltungsmanagement von Produktionsanlagen, Kraftwerken, Versorgungseinrichtungen und sonstigen Anlagen sowie Erbringung damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen,

- Durchführung von privatwirtschaftlich finanzierten Betreibermodellen für Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen aller Art, einschließlich deren Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen,
- Errichtung und Betrieb von Einrichtungen und Anlagen sowie Erbringung von damit und von mit dem übrigen Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen,
- Erwerb, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden,
- Gewinnung, Herstellung und Vertrieb von Baustoffen.

Die Gesellschaft kann in den in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften zu gründen, Niederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen oder andere Unternehmen zu erwerben und den Betrieb solcher Unternehmen ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen zu übertragen. Sie ist berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen und alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen."

b) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Ausgliederung der Sparte ‚Hochbau‘ auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main und zur Ausgliederung der Sparte ‚Ingenieurbau‘ auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH mit Sitz in Wiesbaden

Die Bilfinger Berger AG hat am 18. März 2008 mit der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlungen der beiden Tochtergesellschaften haben dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bereits zugestimmt. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Bilfinger Berger AG und die Ausgliederung erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Bilfinger Berger AG (die wiederum erst erfolgen darf, nachdem sie in die Handelsregister der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH eingetragen worden ist) wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem am 18. März 2008 zu notarieller Urkunde des Notars Dr. Manfred Westpfahl mit Amtssitz in Frankfurt am Main abgeschlossenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der Bilfinger Berger AG, der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH wird zugestimmt.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der Bilfinger Berger AG, der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieur-

bau GmbH (nachfolgend ‚Ausgliederungs- und Übernahmevertrag‘) hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Ausgliederung zur Aufnahme, Schlussbilanz, Ausgliederungstichtag

- Die Bilfinger Berger AG als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme den im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag näher bezeichneten Teil ihres Vermögens, der der Sparte Hochbau zugehörig ist, als Gesamtheit auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH als übernehmender Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils in Höhe von EUR 9.975.000 an der Bilfinger Berger Hochbau GmbH sowie den im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag näher bezeichneten Teil ihres Vermögens, der der Sparte Ingenieurbau zugehörig ist, als Gesamtheit auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH als übernehmender Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils in Höhe von EUR 9.975.000 an der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 124 ff., 138, 141 ff. des Umwandlungsgesetzes – UmwG).
- Der Ausgliederung wird die geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der Bilfinger Berger AG zum 31. Dezember 2007 als Schlussbilanz (nachfolgend ‚Schlussbilanz‘) zugrunde gelegt. Die Bilfinger Berger Hochbau GmbH und die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH werden die auf sie übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens unter Fortführung der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte übernehmen und in ihrer Handels- und Steuerbilanz mit ihren von der Bilfinger Berger AG übernommenen Buchwerten fortführen.

- Die Übertragung erfolgt im Verhältnis zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und im Verhältnis zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag, dem 1. Januar 2008. Vom Ausgliederungstichtag an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Bilfinger Berger AG, die das auszugliedernde Vermögen der Sparte Hochbau betreffen, als für Rechnung der Bilfinger Berger Hochbau GmbH, und alle Handlungen und Geschäfte der Bilfinger Berger AG, die das auszugliedernde Vermögen der Sparte Ingenieurbau betreffen, als für Rechnung der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH vorgenommen. Die Bilfinger Berger AG und die Bilfinger Berger Hochbau GmbH werden einander so stellen, als wäre die Sparte Hochbau bereits am Ausgliederungstichtag auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übergegangen, und die Bilfinger Berger AG und die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH werden einander so stellen, als wäre die Sparte Ingenieurbau bereits am Ausgliederungstichtag auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergegangen. Ab dem Zeitpunkt des formwirksamen Abschlusses des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages verpflichtet sich die Bilfinger Berger AG, über das auszugliedernde Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges oder, betreffend die Sparte Hochbau, nur mit Einwilligung der Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw., betreffend die Sparte Ingenieurbau, nur mit Einwilligung der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH zu verfügen.
- Der steuerliche Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2007.

Auszugliederndes Vermögen (Sparte Hochbau)

- Sofern nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, überträgt die Bilfinger Berger AG auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH als Gesamtheit ihre gesamte Sparte Hochbau mit allen dieser zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich aller der Sparte Hochbau zuzurechnenden immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht. Der Sparte Hochbau zuzuordnen sind insbesondere alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der aus der Schlussbilanz entwickelten, dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag als Anlage 3.1 (a) beigefügten Ausgliederungsbilanz der Sparte Hochbau zum 1. Januar 2008 erfasst sind.
- Zu der auszugliedernden Sparte Hochbau gehören, soweit nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, insbesondere (i) alle Aktiva und Passiva der Sparte Hochbau, die in denjenigen Kostenträgern und Kostenstellen des Buchhaltungssystems der Bilfinger Berger AG („Bilfinger Berger Commercial System“, „BCS“) abgebildet sind, welche im Rahmen des BCS den in der Anlage 3.1 (b) (i) zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgelisteten, jeweils mit Ident-Nummern spezifizierten BCS-Organisationselementen zugeordnet sind und (ii) alle Rechte und Pflichten aus Hochbauprojekten der Bilfinger Berger AG, die in denjeni-

gen Kostenträgern und Kostenstellen des BCS abgebildet sind, welche im Rahmen des BCS den in der Anlage 3.1 (b) (i) zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgelisteten BCS-Organisationselementen zugeordnet sind, insbesondere aus den hierfür abgeschlossenen Bau-, Lieferungs- und Leistungsverträgen einschließlich der für Forderungen hieraus von Dritten gestellten Sicherheiten.

- Die Bilfinger Berger AG überträgt auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH, soweit nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, ferner insbesondere sämtliche in den Kostenträgern und Kostenstellen abgebildeten Gegenstände des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens, die den in der Anlage 3.1 (b) (i) zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgelisteten BCS-Organisationselementen der Sparte Hochbau zugeordnet sind, jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.
- Die Bilfinger Berger Hochbau GmbH tritt am Vollzugsdatum in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Bilfinger Berger AG bestehenden Verbindlichkeiten, namentlich Pensionsverbindlichkeiten (Pensionsansprüche und -anwartschaften) der Bilfinger Berger AG, gegenüber zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsdatum ausgeschiedenen Arbeitnehmern der Sparte Hochbau (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) ein. Rechte und Pflichten aus den bei der Bilfinger Berger AG bestehenden Pensionsverbindlichkeiten der Bilfinger Berger AG gegenüber zum Ausgliederungsstichtag bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebs-

rentner und Versorgungsanwärter) der Sparte Hochbau bleiben bei der Bilfinger Berger AG und werden nicht auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übertragen.

- Die Bilfinger Berger AG überträgt, soweit nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH auch die Rechte und Pflichten aus allen der Sparte Hochbau zuzuordnenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art.
- Die Bilfinger Berger AG überträgt auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH sämtliche der Sparte Hochbau zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände. Die Bilfinger Berger Hochbau GmbH gewährt der Bilfinger Berger AG ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches Recht zur Nutzung der auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände, soweit dieses für oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der der Bilfinger Berger AG nach der Ausgliederung zukommenden Aufgaben erforderlich oder sachdienlich ist.
- Die Bilfinger Berger AG überträgt auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH außerdem ihre Rechte und Pflichten aus dem mit der CTA Verwaltungs GmbH & Co. KG, Mannheim, bestehenden Treuhandvertrag vom 17. Dezember 2003, mit dem zur Sicherung von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsansprüchen von bei der Bilfinger Berger AG beschäf-

tigten Arbeitnehmern ein Contractual Trust Arrangement eingerichtet worden ist; die Übertragung erfolgt in dem Umfang, in dem infolge der Ausgliederung Versorgungsanwartschaften und Versorgungsansprüche von aktiven und ehemaligen Arbeitnehmern der Bilfinger Berger AG auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übergehen.

- Nicht zum zu übertragenden Vermögen der Sparte Hochbau gehörend und demgemäß von der Übertragung ausgenommen sind jedenfalls: (i) die Niederlassung („sede secondaria“) der Bilfinger Berger AG in Vicenza, jeweils mit allen dieser zuzuordnenden Aktiva und Passiva sowie Rechten und Pflichten und sonstigen Rechtsverhältnissen aller Art, (ii) der von der Bilfinger Berger AG gehaltene Anteil an der Bilfinger Berger Hochbau GmbH sowie die Anteile an allen zur Sparte Hochbau gehörenden Beteiligungsgesellschaften, welche nicht in der Anlage 3.3 (a) zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgeführt sind, (iii) der mit der Bilfinger Berger Hochbau GmbH am 18. März 2008 abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, (iv) Grundstücke und Immobiliarsachenrechte, (v) das Eigentum an den in der Sparte Hochbau eingesetzten Baumaschinen und Geräten, (vi) Rechte und Pflichten aus den Leasingverträgen für in der Sparte Hochbau genutzte Baumaschinen und Geräte sowie Personenkraftwagen, (vii) Rechte und Pflichten aus Leasingverträgen über IT-Software und IT-Hardware, die in der Sparte Hochbau genutzt werden, (viii) die Rechte und Pflichten aus Patronatserklärungen, Bürgschaften und Garantien, die die Bilfinger Berger AG im Zusammenhang mit oder für Hochbau-Projekte von unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften der Bilfinger Berger AG abgegeben bzw. übernommen hat, (ix) die Rechte und Pflichten gegenüber Kredit-

instituten aus bei der Bilfinger Berger AG bestehenden Kredit- und Avallinien, und zwar auch insoweit, als hieraus im Auftrag der Bilfinger Berger AG oder auf Anforderung von Tochtergesellschaften von Kreditinstituten Avale für Hochbauprojekte von unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften der Bilfinger Berger AG herausgelegt worden sind, mit Ausnahme der auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übergehenden Verpflichtungen zum Aufwendungsersatz gegenüber und zur Freistellung von Kreditinstituten für den Fall einer Inanspruchnahme aus Avalen, die diese für Hochbauprojekte der Bilfinger Berger AG an Dritte herausgelegt haben, und mit Ausnahme der auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übergehenden, die Niederlassung Leipzig betreffenden Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag mit der Bayerischen Landesbank vom 19./24. Oktober 2006 betreffend das Justizzentrum Chemnitz, und (x) Rechte und Pflichten aus Ausschreibungsverfahren, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen (z.B. Präqualifikationen, Teilnahmewettbewerbe und Angebotsabgaben) und die zum Vollzugsdatum noch nicht mit der Zuschlagserteilung abgeschlossen sind.

Auszugliederndes Vermögen (Sparte Ingenieurbau)

- Sofern nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, überträgt die Bilfinger Berger AG auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH als Gesamtheit ihre gesamte Sparte Ingenieurbau mit allen dieser zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich aller der Sparte Ingenieurbau zuzurechnenden immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlich-

keiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht. Der Sparte Ingenieurbau zuzuordnen sind insbesondere alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der aus der Schlussbilanz entwickelten, dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag als Anlage 3.8 (a) beigefügten Ausgliederungsbilanz der Sparte Ingenieurbau zum 1. Januar 2008 erfasst sind.

- Zu der auszugliedernden Sparte Ingenieurbau gehören, soweit nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, insbesondere (i) alle Aktiva und Passiva der Sparte Ingenieurbau, die in denjenigen Kostenträgern und Kostenstellen des BCS abgebildet sind, welche im Rahmen des BCS den BCS-Organisationselementen zugeordnet sind, und (ii) alle Rechte und Pflichten aus Ingenieurbauprojekten der Bilfinger Berger AG, die in denjenigen Kostenträgern und Kostenstellen des BCS abgebildet sind, welche im Rahmen des BCS den in der Anlage 3.8 (b) (i) zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgelisteten BCS-Organisationselementen zugeordnet sind, insbesondere aus den hierfür abgeschlossenen Bau-, Lieferungs- und Leistungsverträgen einschließlich der für Forderungen hieraus von Dritten gestellten Sicherheiten.
- Die Bilfinger Berger AG überträgt auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH, soweit nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, ferner insbesondere sämtliche in den Kostenträgern und Kostenstellen abgebildeten Gegenstände des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens, die den in der Anlage 3.8 (b) (i) zum Aus-

gliederungs- und Übernahmevertrag aufgelisteten BCS-Organisationselementen der Sparte Ingenieurbau zugeordnet sind, jeweils einschließlich aller Rechte und Pflichten aus den diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

- Die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH tritt am Vollzugsdatum in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Bilfinger Berger AG bestehenden Verbindlichkeiten, namentlich Pensionsverbindlichkeiten (Pensionsansprüche und -anwartschaften) der Bilfinger Berger AG, gegenüber zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum ausgeschiedenen Arbeitnehmern der Sparte Ingenieurbau (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) ein. Rechte und Pflichten aus den bei der Bilfinger Berger AG bestehenden Pensionsverbindlichkeiten der Bilfinger Berger AG gegenüber zum Ausgliederungstichtag bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) der Sparte Ingenieurbau bleiben bei der Bilfinger Berger AG und werden nicht auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übertragen.
- Die Bilfinger Berger AG überträgt, soweit nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH auch die Rechte und Pflichten aus allen der Sparte Ingenieurbau zuzuordnenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art.

- Die Bilfinger Berger AG überträgt auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH sämtliche der Sparte Ingenieurbau zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände. Die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH gewährt der Bilfinger Berger AG ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches Recht zur Nutzung der auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände, soweit dieses für oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der der Bilfinger Berger AG nach der Ausgliederung zukommenden Aufgaben durch die Bilfinger Berger AG erforderlich oder sachdienlich ist.
- Die Bilfinger Berger AG überträgt auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH außerdem ihre Rechte und Pflichten aus dem mit der CTA Verwaltungs GmbH & Co. KG, Mannheim, bestehenden Treuhandvertrag vom 17. Dezember 2003, mit dem zur Sicherung von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsansprüchen von bei der Bilfinger Berger AG beschäftigten Arbeitnehmern ein Contractual Trust Arrangement eingerichtet worden ist; die Übertragung erfolgt in dem Umfang, in dem infolge der Ausgliederung Versorgungsanwartschaften und Versorgungsansprüche von aktiven und ehemaligen Arbeitnehmern der Bilfinger Berger AG auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergehen.
- Nicht zum zu übertragenden Vermögen der Sparte Ingenieurbau gehörend und demgemäß von der Übertragung ausgenommen sind jedenfalls: (i) in den in Anlage 3.8 (c) (i) zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgelisteten Ländern abgewickelte oder noch abzuwickelnde Ingenieurbauprojekte der Bilfinger Berger AG und ARGEN sowie in diesen Ländern belegene Auslandsniederlassungen und

ausländische Betriebsstätten, jeweils mit allen diesen zuzuordnenden Aktiva und Passiva sowie Rechten und Pflichten und sonstigen Rechtsverhältnissen aller Art, (ii) der von der Bilfinger Berger AG gehaltene Anteil an der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH sowie die Anteile an allen zur Sparte Ingenieurbau gehörenden Beteiligungsgesellschaften, welche nicht in der Anlage 3.10 (a) zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgeführt sind, (iii) der mit der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH am 18. März 2008 abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, (iv) Grundstücke und Immobiliarsachenrechte, (v) Rechte und Pflichten aus den Leasingverträgen für in der Sparte Ingenieurbau genutzte Baumaschinen und Geräte sowie Personenkraftwagen, (vi) Rechte und Pflichten aus Leasingverträgen über IT-Software und IT-Hardware, die in der Sparte Ingenieurbau genutzt werden, (vii) die Rechte und Pflichten aus Patronatserklärungen, Bürgschaften und Garantien, die die Bilfinger Berger AG im Zusammenhang mit oder für Ingenieurbau-Projekte von unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften der Bilfinger Berger AG abgegeben bzw. übernommen hat, (viii) die Rechte und Pflichten gegenüber Kreditinstituten aus bei der Bilfinger Berger AG bestehenden Kredit- und Avallinien, und zwar auch insoweit, als hieraus im Auftrag der Bilfinger Berger AG von Kreditinstituten Avale für Ingenieurbauprojekte von unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften der Bilfinger Berger AG herausgelegt worden sind, mit Ausnahme der auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergehenden Verpflichtungen zum Aufwendungsersatz gegenüber und zur Freistellung von Kreditinstituten für den Fall einer Inanspruchnahme aus Avalen, die diese für Ingenieurbauprojekte der Bilfinger Berger AG an Dritte herausgelegt haben und (ix) Rechte und Pflich-

ten aus Ausschreibungsverfahren, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen (z.B. Präqualifikationen, Teilnahmewettbewerbe und Angebotsabgaben) und die zum Vollzugsdatum noch nicht mit der Zuschlagserteilung abgeschlossen sind.

Vollzug der Ausgliederung, Übertragungshindernisse

- Die Übertragung der Gegenstände des von der Ausgliederung erfassten Aktiv- und Passivvermögens, der sonstigen Rechte und Pflichten und Rechtsstellungen der Bilfinger Berger AG erfolgt mit dinglicher Wirkung jeweils zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Bilfinger Berger AG, dem Vollzugsdatum. Die in der Zeit zwischen Ausgliederungstichtag und Vollzugsdatum erfolgten Zu- und Abgänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie von sonstigen Rechten und Pflichten werden bei der Übertragung berücksichtigt.
- Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen, insbesondere aus Verträgen, Beteiligungen, Mitgliedschaften oder Verwaltungsakten, die nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergehen sollen, nicht schon mit der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergehen, wird die Bilfinger Berger AG diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übertragen. Die Bilfinger Berger

Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH ist verpflichtet, die Übertragung anzunehmen.

- Ist die Übertragung auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die Bilfinger Berger AG und die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger AG und die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag erfolgt.
- Die Bilfinger Berger AG und die Bilfinger Berger Hochbau GmbH sowie die Bilfinger Berger AG und die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind.

Haftungsfreistellung, Ausschluss

- Wenn und soweit die Bilfinger Berger AG, die Bilfinger Berger Hochbau GmbH oder die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH aufgrund der Bestimmung in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags einem anderen Rechtsträger zugeordnet sind, so hat der andere Rechtsträger den in Anspruch genommenen Rechts-

träger auf erstes Anfordern von derartigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen, soweit diese Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind.

- Sämtliche Ansprüche und Rechte der Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH gegen die Bilfinger Berger AG wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der Bilfinger Berger AG nach Maßgabe des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags übertragenen auszugliedernden Vermögens oder einzelner Teile werden ausgeschlossen.
- Bilfinger Berger AG ist bereit, die bislang innerhalb des Bilfinger Berger-Konzerns für die Sparten Hochbau und Ingenieurbau erbrachten Lieferungen und Leistungen auch weiterhin für die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag zu angemessenen Konditionen zu erbringen. Die Leistungen können auch durch Tochtergesellschaften der Bilfinger Berger AG erbracht werden.
- Die Bilfinger Berger Hochbau GmbH und die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH sind bereit, die von der Sparte Hochbau bzw. der Sparte Ingenieurbau innerhalb des Bilfinger Berger-Konzerns bislang erbrachten Lieferungen und Leistungen auch weiterhin für die Bilfinger Berger AG oder deren Tochtergesellschaften mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag zu angemessenen Konditionen zu erbringen.

Gegenleistung

- Als Gegenleistung für die Übertragung des zur Sparte Hochbau gehörenden Vermögens gewährt die Bilfinger Berger Hochbau GmbH der Bilfinger Berger AG einen neuen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 9.975.000. Als Gegenleistung für die Übertragung des zur Sparte Ingenieurbau gehörenden Vermögens gewährt die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH der Bilfinger Berger AG einen neuen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 9.975.000. Die Geschäftsanteile werden jeweils kostenfrei und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2008 gewährt. Falls sich der Ausgliederungstichtag verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus dem neuen Geschäftsanteil entsprechend. Soweit das in der Ausgliederungsbilanz der Sparte Hochbau bzw. der Sparte Ingenieurbau ausgewiesene Reinvermögen den rechnerischen Anteil am Stammkapital des dafür gewährten Geschäftsanteils übersteigt, wird der jeweilige Differenzbetrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in die Kapitalrücklage der Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH eingestellt.

Keine Rechte und Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG

- Die Bilfinger Berger Hochbau GmbH und die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH gewähren keine Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG; auch Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen. Keinem Mitglied von Vertretungs- oder Aufsichtsorganen der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger werden besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Dasselbe gilt für die beteiligten Abschluss- und Sacheinlageprüfer.

Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- Am Vollzugsdatum gehen alle in diesem Zeitpunkt bei der Bilfinger Berger AG bestehenden, der Sparte Hochbau bzw. der Sparte Ingenieurbau zugeordneten Arbeitsverhältnisse gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH über. Die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH tritt nach §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG mit allen Rechten und Pflichten in die Arbeitsverhältnisse der übergehenden Arbeitnehmer ein.
- Zur Sicherung der von der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH zu erfüllenden Pensionsansprüche und -anwartschaften überträgt die Bilfinger Berger AG ihre aus dem mit der CTA Verwaltungs GmbH & Co. KG, Mannheim, abgeschlossenen Treuhandvertrag bestehenden Rechte und Pflichten in dem Umfang, in dem Versorgungsanwartschaften und -ansprüche von aktiven und ehemaligen Arbeitnehmern der Bilfinger Berger AG infolge der Ausgliederung auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH und auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergehen. Diese Sicherung wird auch in der Vergangenheit erworbene Anwartschaften, für die die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH einzustehen hat, umfassen.
- Soweit Pensionsansprüche und -anwartschaften durch Rückdeckungsversicherungen abgesichert sind, wird es bei der Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH eine entsprechende Absicherung geben.

- Die Arbeitnehmer werden vor dem Vollzugsdatum gemäß § 613 a Abs. 5 BGB über den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses unterrichtet. Sie können dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses binnen eines Monats ab Zugang dieser Unterrichtung schriftlich widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs bleibt das Arbeitsverhältnis mit der Bilfinger Berger AG bestehen. Jedoch muss ein widersprechender Arbeitnehmer wegen mangelnder Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten mit einer betriebsbedingten Kündigung seines Arbeitsverhältnisses rechnen.
- Die Betriebe der Sparte Hochbau gehen auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH, die Betriebe der Sparte Ingenieurbau auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH über; sie bleiben unverändert bestehen. Die örtlichen Betriebsräte bleiben im Amt. Örtliche Betriebsvereinbarungen gelten unverändert kollektivrechtlich weiter.
- Nach dem vollständigen Vollzug der Ausgliederung endet das Amt des Gesamtbetriebsrats von Bilfinger Berger AG. Für die Arbeitnehmer von Bilfinger Berger AG gelten bestehende Gesamtbetriebsvereinbarungen kollektivrechtlich als Betriebsvereinbarungen fort. Die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergegangen ist, werden ab dem Vollzugsdatum nicht mehr durch den Gesamtbetriebsrat der Bilfinger Berger AG vertreten. Jedoch ist bei der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH jeweils ein eigener Gesamtbetriebsrat zu bilden, in den die örtlichen Betriebsräte der Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH ihre Vertreter entsenden. Für die Arbeitnehmer der

Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH gelten bestehende Gesamtbetriebsvereinbarungen unverändert kollektivrechtlich als Gesamtbetriebsvereinbarungen fort.

- Die aufgrund Tarifvertrags vom 28. Januar 2004, geändert durch Tarifvertrag vom 8. Februar 2006, gebildeten Bereichsbetriebsräte Hochbau und Ingenieurbau bleiben zunächst bestehen; der Tarifvertrag bindet auch die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH als Rechtsnachfolgerin der Bilfinger Berger AG. Etwaige Betriebsvereinbarungen, die mit dem jeweiligen Bereichsbetriebsrat geschlossen wurden, gelten unverändert kollektivrechtlich als Bereichsbetriebsvereinbarungen fort.
- Da die Bilfinger Berger Hochbau GmbH und die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH jeweils einhundertprozentige Tochtergesellschaften der Bilfinger Berger AG sind, entsendet der Gesamtbetriebsrat der Bilfinger Berger Hochbau GmbH ebenso Vertreter in den Konzernbetriebsrat der Bilfinger Berger AG wie der Gesamtbetriebsrat der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH. Am Vollzugsdatum bestehende Konzernbetriebsvereinbarungen gelten unverändert kollektivrechtlich weiter.
- Die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH wird Mitglied in denselben tarifschließenden Arbeitgeberverbänden wie die Bilfinger Berger AG. Infolgedessen gelten die bei der Bilfinger Berger AG geltenden Tarifverträge auch bei der Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH.

- Die Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH haftet für alle, auch rückständige Verbindlichkeiten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen. Für Verbindlichkeiten, die vor dem Vollzugsdatum begründet worden sind, haftet neben der Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH die Bilfinger Berger AG als Gesamtschuldner, wenn die Verbindlichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzugsdatum fällig und daraus Ansprüche gegen die Bilfinger Berger AG in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Für vor dem Vollzugsdatum begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist nach dem vorhergehenden Satz zehn Jahre.
- Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Ausgliederung sind gemäß §§ 613a Abs. 4 BGB, 324 UmwG unzulässig. Arbeitgeberseitige Kündigungen aus anderen Gründen bleiben möglich. Die kündigungrechtliche Stellung der Arbeitnehmer verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugsdatum nicht.
- Es bestehen keine Planungen, Betriebsänderungen durchzuführen oder Entlassungen vorzunehmen. Es ist vorgesehen, zeitnah nach der Ausgliederung der Sparte Ingenieurbau auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH aus dieser Gesellschaft die Niederlassung Spezialtiefbau auszugliedern. Weitere Maßnahmen sind in Bezug auf die Arbeitnehmer nicht vorgesehen.

- Aufgrund der Ausgliederung ergeben sich für den Aufsichtsrat von Bilfinger Berger AG keine Veränderungen. Gegenwärtig besitzen weder die Bilfinger Berger Hochbau GmbH noch die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH einen Aufsichtsrat. Nach dem Vollzugsdatum werden beide Gesellschaften in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und daher der Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) unterliegen. Nach dem Vollzugsdatum werden deshalb Statusverfahren gemäß §§ 96 bis 98 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG eingeleitet werden. Dem Aufsichtsrat der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und dem Aufsichtsrat der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH werden dann zukünftig drei Mitglieder angehören, von denen zwei von der Anteilseigner- und einer von der Arbeitnehmerseite bestimmt werden.

Stichtagsänderung

- Falls die Ausgliederung nicht bis zum 1. März 2009 in das Handelsregister von der Bilfinger Berger AG eingetragen worden ist, gilt der Beginn des 1. Januar 2009 als Ausgliederungsstichtag. In diesem Fall wird der Ausgliederung die auf den 31. Dezember 2008 aufzustellende Bilanz der Bilfinger Berger AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 1. März des Folgejahres hinaus, verschieben sich der Ausgliederungsstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

Kosten

- Die durch den Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und seine Ausführung entste-

henden Kosten, einschließlich der Kosten der Vorbereitung dieses Vertrages und der Kapitalerhöhung bei der Bilfinger Berger Hochbau GmbH bzw. der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH sowie etwaige bei seiner Durchführung anfallende Steuern werden von Bilfinger Berger AG getragen. Die Kosten der jeweiligen Anteilseignerversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins Handelsregister trägt jede Partei selbst.

Sonstiges

- Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag unterliegt deutschem Recht und bestimmt Mannheim als Gerichtsstand. Er enthält eine übliche salvatorische Klausel.
- Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der Bilfinger Berger AG und die Gesellschafterversammlungen der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH zugestimmt haben. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung im Handelsregister der Bilfinger Berger AG. Diese darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung im Handelsregister der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH erfolgt ist.

Anlagen

Die Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, die Vertragsbestandteil sind, haben folgenden wesentlichen Inhalt:

- Anlage 3.1 (a) enthält die aus der Schlussbilanz entwickelte Ausgliederungsbilanz der Sparte Hochbau zum 1. Januar 2008.

- Anlage 3.1 (b) (i) enthält eine Auflistung der mit Ident-Nummern spezifizierten Organisationselemente aus dem Buchhaltungssystem der Bilfinger Berger AG („Bilfinger Berger Commercial System“, „BCS“), denen im Rahmen des BCS diejenigen Kostenstellen und Kostenträger zugeordnet sind, in denen auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übergehende Aktiva und Passiva der Sparte Hochbau abgebildet sind.
- Anlage 3.2 (a) (iv) enthält eine Auflistung von Bankkonten, hinsichtlich derer alle Rechte und Pflichten aus den Bank- und Kontoverträgen auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übergehen.
- Anlage 3.3 (a) enthält eine Liste mit Gesellschaften, an denen die Bilfinger Berger AG Beteiligungen hält, die auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übergehen.
- Anlage 3.3 (b) enthält eine Liste aus dem BCS mit Projektnummern, unter denen ARGEN geführt werden, an denen die Bilfinger Berger AG Beteiligungen hält, die auf die Bilfinger Berger Hochbau GmbH übergehen.
- Anlage 3.7 (a) enthält eine Auflistung der der Sparte Hochbau zuzuordnenden Patente, Gebrauchsmuster und Marken.
- Anlage 3.8 (a) enthält die aus der Schlussbilanz entwickelte Ausgliederungsbilanz der Sparte Ingenieurbau zum 1. Januar 2008.

- Anlage 3.8 (b) (i) enthält eine Auflistung der mit Ident-Nummern spezifizierten Organisations-elemente aus dem BCS, denen im Rahmen des BCS diejenigen Kostenstellen und Kostenträger zugeordnet sind, in denen die auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergehenden Aktiva und Passiva der Sparte Ingenieurbau abgebildet sind.
- Anlage 3.8 (c) (i) enthält eine Auflistung von Ländern, in denen Ingenieurbauprojekte abgewickelt wurden oder noch abzuwickeln sind sowie Auslandsniederlassungen oder ausländische Betriebsstätten liegen, die nicht übertragen werden.
- Anlage 3.9 (a) (iv) enthält eine Auflistung von Bankkonten, hinsichtlich derer alle Rechte und Pflichten aus den Bank- und Kontoverträgen auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergehen.
- Anlage 3.10 (a) enthält eine Liste mit Gesellschaften, an denen die Bilfinger Berger AG Beteiligungen hält, die auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergehen.
- Anlage 3.10 (b) enthält eine Liste aus dem BCS mit Projektnummern, unter denen ARGEN geführt werden, an denen die Bilfinger Berger AG Beteiligungen hält, die auf die Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH übergehen.
- Anlage 3.14 (a) enthält eine Auflistung der der Sparte Ingenieurbau zuzuordnenden Patente, Gebrauchsmuster und Marken.

c) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Hochbau GmbH

Die Bilfinger Berger AG hat am 18. März 2008 mit der Bilfinger Berger Hochbau GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Bilfinger Berger Hochbau GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Bilfinger Berger AG und erst mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Bilfinger Berger Hochbau GmbH wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 18. März 2008 zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Hochbau GmbH wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Hochbau GmbH (nachfolgend ‚Tochtergesellschaft‘) hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Bilfinger Berger AG. Die Bilfinger Berger AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Ausgeschlossen sind Weisungen, den Vertrag zu ändern,

aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft obliegen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Sie behält ihre volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch Weisungen oder die in den beiden nachfolgenden Absätzen dargestellten Regelungen eingeschränkt ist.

- Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Beachtung von § 301 AktG an die Bilfinger Berger AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach dem nachstehenden Absatz – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Bilfinger Berger AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Bilfinger Berger AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vor Beginn dieses Vertrags gebildete Gewinnrücklagen, ein Gewinnvortrag aus vorvertraglicher Zeit sowie Kapitalrücklagen dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines

Geschäftsjahres fällig. Die Bilfinger Berger AG kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden könnte.

- Die Bilfinger Berger AG ist entsprechend § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den ganzen Verlust des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.
- Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Bilfinger Berger AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Er wird mit der Eintragung im Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, für das nach dem Vertrag die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, fest geschlossen. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z. B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Zeitjahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die im vorletzten Satz dargestellte Regelung gilt

insoweit entsprechend. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an. Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt insbesondere, wenn die Bilfinger Berger AG mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an der Tochtergesellschaft an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Zugang, frühestens mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.

- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt. Eine Lücke soll durch diejenige Regelung gefüllt werden, die die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung vereinbart hätten, hätten sie diesen Punkt bedacht.

Die Bilfinger Berger AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und ist dies (unverändert) auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von der Bilfinger Berger AG für außenstehende Gesellschafter der Bilfinger Berger Hochbau GmbH weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren.

d) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH

Die Bilfinger Berger AG hat am 18. März 2008 mit der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Bilfinger Berger AG und erst mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 18. März 2008 zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH hat, abgesehen von der Bezeichnung der Vertragsparteien, denselben Wortlaut wie der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Hochbau GmbH; sein wesentlicher Inhalt ist deshalb, von der Bezeichnung der Vertragsparteien abgesehen, mit dem unter lit. c) dargestellten wesentlichen Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bilfinger

Berger AG und der Bilfinger Berger Hochbau GmbH identisch. Dementsprechend wird auf die Darstellung des wesentlichen Inhalts unter lit. c) verwiesen.

Die Bilfinger Berger AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH und ist dies (unverändert) auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von der Bilfinger Berger AG für außenstehende Gesellschafter der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren.

Hinweis zum Tagesordnungspunkt 8:

Die folgenden Unterlagen liegen vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in dem Geschäftsraum der Bilfinger Berger AG am Sitz der Gesellschaft in 68165 Mannheim, Carl-Reiß-Platz 1-5, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 18. März 2008 zwischen der Bilfinger Berger AG, der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH,
- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 18. März 2008 zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Hochbau GmbH,
- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 18. März 2008 zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH,

- die Jahresabschlüsse der Bilfinger Berger AG und die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007 sowie die Lageberichte der Bilfinger Berger AG und des Konzerns für diese Geschäftsjahre,
- die Eröffnungsbilanz sowie die Jahresabschlüsse der Bilfinger Berger Hochbau GmbH für die Geschäftsjahre 2006 und 2007,
- die Eröffnungsbilanz sowie die Jahresabschlüsse der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH für die Geschäftsjahre 2006 und 2007,
- der nach § 127 UmwG erstattete gemeinsame Ausgliederungsbericht des Vorstands der Bilfinger Berger AG sowie der Geschäftsführungen der Bilfinger Berger Hochbau GmbH und der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Bilfinger Berger AG und der Geschäftsführung der Bilfinger Berger Hochbau GmbH,
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Bilfinger Berger AG und der Geschäftsführung der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH.

Diese Unterlagen können auch im Internet unter www.bilfinger.de eingesehen werden; eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos übersandt.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts

Die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2007 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft am 22. November 2008 aus. Sie soll mit Wirkung auf den Beginn des 1. November 2008 durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2007 beschlossene und bis zum 22. November 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden der nachfolgenden Ermächtigung aufgehoben; die Ermächtigungen im Hauptversammlungsbeschluss vom 23. Mai 2007 zur Verwendung erworbener eigener Aktien bleiben davon unberührt. Die nachfolgende Ermächtigung wird mit Beginn des 1. November 2008 wirksam.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. November 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 11.158.830 zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Das Ermächtigungsvolumen von insgesamt bis zu EUR 11.158.830 verringert sich um den anteili-

gen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die nach dem Beginn des 21. Mai 2008 aufgrund der von der Hauptversammlung am 23. Mai 2007 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben werden.

Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger-Aktie im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten und um nicht mehr als zehn Prozent unterschreiten. Bei einem öffentlichen Erwerbsangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft in dem Zeitraum vom 13. bis zum 4. Börsentag (je einschließlich) vor dem Tag der Veröffentlichung des Erwerbsangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger-AG im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), um nicht mehr als zwanzig Prozent überschreiten und um nicht mehr als zwanzig Prozent unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angebotenen Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Aktien je

Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens in Teiltranchen, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, erfolgen. Der Erwerb kann auch durch von Bilfinger Berger AG im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, die nach vorstehender Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien entweder unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes allen Aktionären zum Erwerb anzubieten oder über die Börse zu veräußern. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die nach vorstehender Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats

ba) in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Veräußerungsangebot zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger-Aktie im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), nicht wesentlich

unterschreitet; diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 oder – falls dieser Wert geringer ist – zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 21. Mai 2008 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind; oder

bb) gegen Sacheinlagen im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen; oder

bc) ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung; der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht; der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt; oder

bd) zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden,

die die Gesellschaft aufgrund der von der Hauptversammlung am 19. Mai 2005 unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung unmittelbar oder durch ein Konzernunternehmen begibt.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien ist insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien über die Börse veräußert oder gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. ba), bb) oder bd) verwendet werden. Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Zu Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben und diese entweder wieder zu veräußern oder ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in dem Geschäftsraum der Bilfinger Berger AG am Sitz der Gesellschaft in 68165 Mannheim, Carl-Reiß-Platz 1-5, ausliegt und im Internet unter www.bilfinger.de

eingesehen werden kann sowie auf Verlangen jedem Aktionär in Abschrift kostenlos übersandt wird:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben. Danach soll befristet bis zum 20. November 2009 die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 11.158.830, das sind etwas weniger als zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals, bestehen. Die Ermächtigung soll mit Beginn des 1. November 2008 wirksam werden und ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzen. Soweit nach Beginn des 21. Mai 2008, dem Tag der diesjährigen Hauptversammlung, bis zum Wirksamwerden der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung eigene Aktien aufgrund der von der Hauptversammlung am 23. Mai 2007 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben werden, soll sich das Ermächtigungsvolumen um den auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital verringern. Damit kann der Vorstand vom Beginn des Tages der Hauptversammlung an auf Grundlage der bisherigen, zunächst noch fortgeltenden Ermächtigung und der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung zusammen nur Aktien im Umfang von insgesamt etwas weniger als zehn Prozent des Grundkapitals zurückerwerben.

Der Rückerwerb kann nach der vorgeschlagenen Ermächtigung über die Börse erfolgen oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots.

Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes Erwerbsangebot, ist ebenso wie beim Erwerb der Aktien über die Börse der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a

AktG) zu beachten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, soll es möglich sein, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll in allen Fällen eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Insoweit ist der Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts erforderlich und nach der Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung können die eigenen Aktien unmittelbar von der Bilfinger Berger AG oder mittelbar durch von der Bilfinger Berger AG im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Bilfinger Berger AG oder für Rechnung der nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der Bilfinger Berger AG erworben werden.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, die Aktien über die Börse zu veräußern oder unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre diesen im Rahmen eines Veräußerungsangebots zum Erwerb anzubieten. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Eine Einziehung führt dabei grundsätzlich zu einer Herabsetzung des Grundkapitals. Der Vorstand soll insoweit aber auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 oder – falls dieser Wert geringer ist – bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Betrag zu veräußern, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger-Aktie im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über drei Prozent, jedenfalls aber maximal bei fünf Prozent des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die

Lage versetzen, die Aktien gezielt an Finanzinvestoren abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden, als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Veräußerungsangebot an alle Aktionäre. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Durch eine Anrechnungsklausel, die im Falle anderer unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgender Maßnahmen eine entsprechende Reduzierung des Umfangs der Ermächtigung vorsieht, soll zudem sichergestellt werden, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene 10 %-Grenze unter Berücksichtigung aller Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die zurückerworbenen eigenen Aktien Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen. Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen sein. Zunehmend ergibt sich bei Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen. Die Gesellschaft erhält mit der Ermächtigung die notwendige Flexibilität, um Möglichkeiten zum Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerb und zum Zusammenschluss unter Einbeziehung dieser Form der Gegenleistung zu nutzen. Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung zu verwenden. Hierfür ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Bei Einräumung eines Bezugsrechts sind hingegen der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran gegen Gewährung eigener Aktien nicht möglich und die damit verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Pläne zur Ausübung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Zusammenschluss bzw. der Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Bilfinger Berger-Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Verwendung der eigenen Aktien

zu diesem Zweck nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Zusammenschluss oder Erwerb gegen Gewährung von Aktien der Bilfinger Berger AG folgt.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die zurückerworbenen Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen zu verwenden, die die Gesellschaft aufgrund der von der Hauptversammlung am 19. Mai 2005 unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung unmittelbar oder durch ein Konzernunternehmen begibt. Zur Erfüllung der sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft kann es bisweilen zweckmäßig sein, an Stelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen; denn insoweit handelt es sich um ein geeignetes Mittel, um einer Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktionäre entgegenzuwirken, wie sie in gewissem Umfang bei der Erfüllung dieser Rechte mit neu geschaffenen Aktien eintreten kann. Die Ermächtigung sieht daher die Möglichkeit einer entsprechenden Verwendung der eigenen Aktien vor. Insoweit soll das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen sein.

Der von der Hauptversammlung am 19. Mai 2005 unter Punkt 6 der Tagesordnung gefasste Ermächtigungsbeschluss kann als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung beim Handelsregister in Mannheim eingesehen werden. Er ergibt sich zudem aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2005, die im elektronischen Bundesanzeiger unter dem 8. April 2005 veröffentlicht ist.

Der Wortlaut des Ermächtigungsbeschlusses liegt seit der Einberufung der diesjährigen Hauptversammlung in dem Geschäftsraum der Bilfinger Berger AG am Sitz der Gesellschaft in 68165 Mannheim, Carl-Reiß-Platz 1-5, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Er kann auch im Internet unter www.bilfinger.de eingesehen werden; eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos übersandt.

Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer

Sprache abgefasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des 30. April 2008 (0:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ) zu beziehen. Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 14. Mai 2008 unter der Adresse

Bilfinger Berger AG
c/o Dresdner Bank AG
WDHHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main

oder per Telefax unter der Nummer:
+49 (0) 69 5099-1110

oder per E-Mail unter der Adresse:
hv-eintrittskarten@dwpbank.de

zugehen.

Eintrittskarten

Nach rechtzeitigem Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben angegebenen Adresse (bzw. Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Freie Verfügung über die Aktien

Die Anmeldung zur Hauptversammlung hindert die Aktionäre nicht an der freien Verfügung über ihre Aktien.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Sofern nicht ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigt werden, muss die Vollmacht schriftlich erteilt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollten Anmeldung und Nachweisübermittlung möglichst frühzeitig erfolgen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter benötigen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts. Ohne diese Weisungen werden sie von der Vollmacht keinen Gebrauch machen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen bis zum Ablauf des 19. Mai 2008 bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Bereitstellung von Unterlagen

Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht der Bilfinger Berger AG, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Vorstandsbericht zum Tagesordnungspunkt 9, der dort vollständig wiedergegeben ist, liegen ebenso wie die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 8 in unserem Geschäftsraum am Sitz der Gesellschaft in 68165 Mannheim, Carl-Reiß-Platz 1-5, und in der Hauptversammlung für unsere Aktionäre zur Einsicht aus. Von diesen Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen eine kostenlose Abschrift erteilt.

Die vollständige Tagesordnung, die am 9. April 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, und weitere Unterlagen stehen im Internet unter www.bilfinger.de zum Download bereit.

Gegenanträge

Wenn Sie Gegenanträge gemäß § 126 AktG zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG für die Wahl von Abschlussprüfern oder Mitgliedern des Aufsichtsrats haben, sind diese ausschließlich an

Bilfinger Berger AG
Z/KA-Fe
Carl-Reiß-Platz 1-5
68165 Mannheim

oder per Telefax an die Nummer:

+49 (0) 621 459-2221

zu richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter der genannten Adresse (bzw. Telefax-Nummer) eingegangen sind, sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung unter der Internetadresse www.bilfinger.de veröffentlichen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der Bilfinger Berger AG, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung Stück 37.196.102 (Angabe nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

Mannheim, im April 2008

Bilfinger Berger AG
Der Vorstand

Zentrale

Carl-Reiß-Platz 1-5

68165 Mannheim

Telefon +49 (0) 621 459-0

Telefax +49 (0) 621 459-2366

www.bilfinger.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Bernhard Walter

Vorstand

Herbert Bodner, Vorsitzender

Dr. Joachim Ott

Klaus Raps

Kenneth D. Reid

Prof. Hans Helmut Schetter

Dr. Jürgen M. Schneider

Zentrale und Sitz der Gesellschaft

Mannheim

Amtsgericht Mannheim HRB 4444

ISIN DE0005909006

Wertpapier-Kenn-Nr. 590 900